
ONLINE-WORKSHOP

“

Verkehrssicherung auf Naturerbeflächen – rechtliche Grundlagen

29.05.2024

Yuri Kranz

Der Vortrag gibt die persönliche Meinung des
Referenten wieder



Yuri Kranz

- Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen
- Referendariat im Bezirk des OLG Hamm
- Selbständiger Rechtsanwalt
- Seit Januar 09 Justitiar bei Wald und Holz NRW
- Regelmäßiger Dozent und Autor zu forstrechtlichen Themen, insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht

I. Ein paar Zahlen zur VSP

- 11,1 Mio ha Wald (mit über einer Milliarde Bäume)
 - 1,147 Mio km Fahr- und Rückewege sowie 62.000 km Fuß-, Reit- und Radwege, Waldwegedichte ca. 70m/ha
 - 67.585 km Waldränder, die an bebaute Flächen angrenzen
 - 80.000 km Wald an Straßen und Schienenwegen
 - 7 Einwohner pro ha Wald (in Österreich 2, in Finnland 0,2)
 - 2,3 Milliarden Waldbesuche/Jahr = 28 Waldbesuche/Einwohner
-

Versachlichung der Gefahr durch Bäume

Jährlich durchschnittlich...

- 30.000 Tote durch Keime im Krankenhaus
 - 10.000 Tote durch „normale“ Grippe
 - 182.000 Corona-Todesfälle bislang
 - 4.500 Tote im Straßenverkehr
 - 1.200 Tote durch Unfällen mit Treppen und Leitern
 - **<100 Tote durch Bäume (Umsturz oder Astabbruch, ohne Holzernte)**
-

Risiko eines Körperschadens durch einen Baumunfall
liegt bei 1 : 10 Mio.

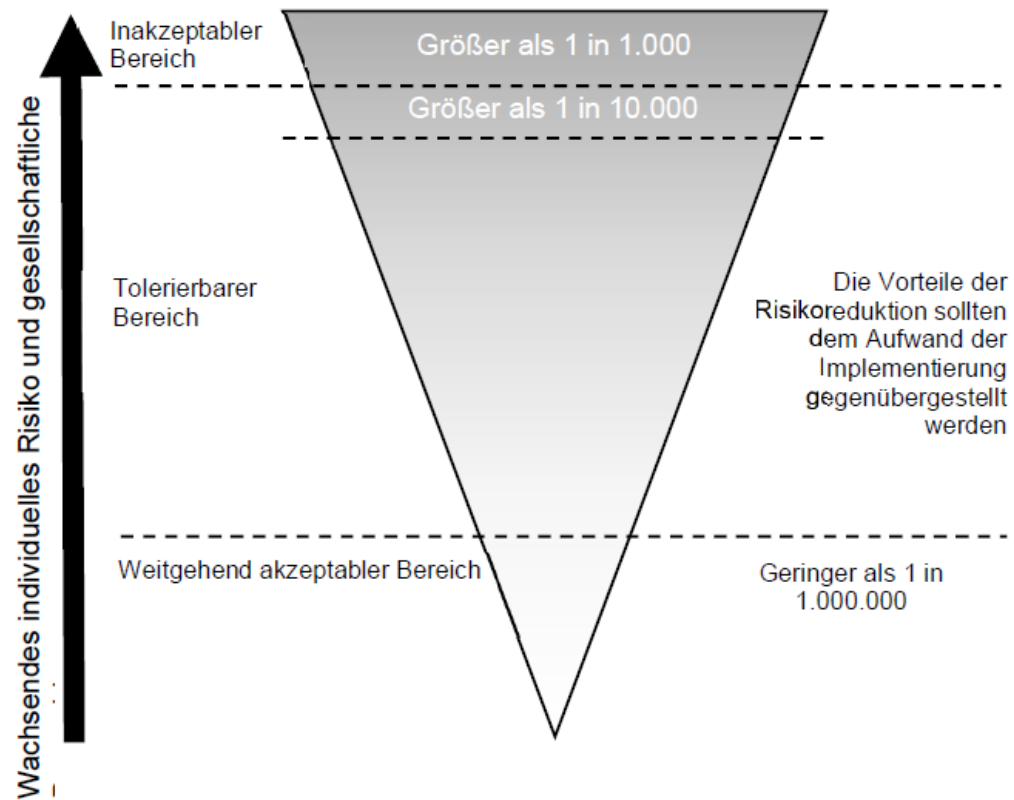


Abb. 1. Aus dem „Tolerability of Risk“ Leitfaden (HSE 2001).

II. Was ist Verkehrssicherungspflicht (VSP)?

- Deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zum Schutz vor und zur Überwachung von Gefahren.
- Verletzung kann zu Schadensersatzansprüchen nach BGB führen.

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Bei VSP ist die Stellung als **Überwachergarant** relevant.

- aus Verkehrseröffnung (betrifft Straßenbaulastträger, nicht Waldbesitzer),
- aus Bereichsverantwortung (betrifft Waldbesitzer),
- aus Organisationsverantwortung (betrifft jur. Personen und Behördenleiter),
- aus Gefahrschaffung (betrifft z.B. Kletterwald, Spielplätze, Schutzhütten und sonstige bauliche Anlagen; ferner Parkplätze im Wald und in freier Flur),
- aus Übernahme der Verkehrssicherungspflicht bei entsprechender, z.B. vertraglicher Übertragung

III. Gefahrenregelung in den Waldgesetzen

- § 14 Abs. 1 BWaldG:
 - Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung gestattet
 - Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.

- Entsprechende Regelungen in den Landeswaldgesetzen

- z.B. § 2 Abs. 1 LFoG NRW
 - Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr ist gestattet.
 - Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und waldtypische Gefahren auf eigene Gefahr.

Gefahrenregelung in der freien Landschaft

- **§ 60 BNatSchG Haftung**

Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

- Entsprechende Regelungen in den Landesnaturschutzgesetzen

- z.B. § 57 Abs. 1 LNatSchG NRW

-
- **waldtypische Gefahren** = gehen von Natur / Wald aus oder sind aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstanden

 - z.B. § 2 Abs. 1 LFoG NRW
 - *Zu den natur- und waldtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.*

 - Bsp.: unebene Wege, am Boden liegende Äste / Bäume, herabfallende Totäste einschließlich Grünastabbrüche, absterbende Bäume, Morast, Abflussrinnen nach Gewitter, Überflutung der Wege, tiefe Fahrspuren von Forst- und Landwirtschaftsverkehr und der gewachsenen Natur (z. B. Geröllabgang, Steinschlag, Wurzelaufbruch) etc.
-

Für atypische Gefahren trifft den Waldbesitzer hingegen die volle Verkehrssicherungspflicht auch innerhalb des Waldes.

- **atypische Gefahren** = gehen nicht von der Natur aus (meist menschliches Handeln ursächlich)
 - Bsp.: Gefahren im Zusammenhang mit der Holzernte, Aufgrabungen für Kabelverlegungen, nicht gekennzeichnete Forstschränken, nicht zu erkennende Zäune/Drähte, durch Wegearbeiten herabstürzende Steine, instabile Holzpolter, Bodenschächte, beschädigte Treppen, Brücken und Geländer, Bauten, Erholungseinrichtungen, Munitionsbelastung, u.a.

IV. Verkehrssicherungspflicht bei Waldbäumen

BGH 1973: Waldbesitzer, als derjenige der Verfügungsgewalt über ein Grundstück ausübt,

hat im Rahmen des Möglichen dafür Sorge zu tragen,

*„dass von den dort stehenden Bäumen keine Gefahr für andere ausgeht, der Baumbestand vielmehr so angelegt ist, dass er **im Rahmen des nach forstwirtschaftlichen Erkenntnissen Möglichen** gegen Windwurf und Windbruch, insbesondere aber auch gegen Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit gesichert ist.“*

- *in angemessenen Zeitabständen auf Krankheitsbefall überwachen*
- *Waldbesitzer ist allein verantwortlich für seinen Wald (Keine Verantwortung der Forstbehörde!)*
- *Gilt für alle Waldbesitzformen (öffentlich oder privat).*
- *Gilt sinngemäß auch für die „Anlage“ von Prozessschutzflächen.*

Grundsatzurteil des BGH vom 02.10.12

- Der BGH hob das Urteil des OLG Saarbrücken vom 09.11.11 auf, das erstmals seit Bestehen des BGB eine VSP eines Waldbesitzers auf einem Waldweg für walddtypische Gefahren bejaht hatte.
- Der BGH stützte den Haftungsausschluss auf § 14 BWaldG und stellte darauf ab, dass der Astabbruch eine walddtypische Gefahr sei.
- Die walddtypische Gefahr werde nicht dadurch zu einer atypischen Gefahr, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen könne.

-
- keine VSP auf Waldweg für walddtypische Gefahr,
 - Besucherfrequenz irrelevant,
 - Besondere Bewerbung (Zertifizierung) irrelevant,
 - entschädigungslos hinzunehmendes allg. Lebensrisiko,
 - „auf eigene Gefahr“ ist gesetzliche Risikozuweisung,
 - walddtypischen Gefahren sind gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis,
 - In **124 Jahren** BGB kein Urteil wegen Verwirklichung einer walddtypischer Gefahr im Wald.

Rechtslage bei Megagefahren an Waldwegen:

- Ob der BGH an Waldwegen bei Megagefahren eine Gefahrenbeseitigungspflicht bejaht, hat er in dem Grundsatzurteil nicht erkennen lassen.
- Referent geht bei Megagefahren an Waldwegen von einer Gefahrenbeseitigungspflicht aus, soweit dort ein relevanter Erholungsverkehr stattfindet.
- Gefahrenbeseitigungspflicht ab Kenntnis des Waldbesitzers

V. Visuelle Baumkontrolle -Kontrollensible Standorte

Waldbereiche	Verkehrssicherungspflicht
Bäume an öffentlichen Straßen und Bahnlinien (beachte besonderen Kontrollradius bei Bahnlinien)	Ja
Bäume im Fallbereich von Nachbarbebauung, inkl. Nebenflächen	Ja
Bäume im Fallbereich von Erholungseinrichtungen	Ja
Bäume abseits von Waldwegen, d.h. in den Waldbeständen	Nein
Bäume an Waldwegen und Reitwegen	Nein
Bäume an Wirtschaftswegen, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen	Nein, denn es sind keine gewidmeten öffentlichen Wege und fallen nicht unter das Straßenrecht.
Kalamitätsbäume an Waldwegen	Grundsatz: Nein Ausnahme: bei Kenntnis von einer Megagefahr an frequentierten Waldwegen

VI. Visuelle Baumkontrolle - Durchführung

- nachweisbare fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme des Baumes vom Boden aus (VTA, FLL),
 - Kontrolle aus dem fahrenden KFZ reicht nicht,
 - Einfache Hilfsmittel Schonhammer, Sondierstab, Fernglas,
 - Reichweite eine Baumlänge (50 m an Schienenwegen),
 - Kein Hubsteigereinsatz, keine komplette Entfernung von Sichtbehinderungen,
 - fachlich geeignetes Personal,
-
- Ergebnisse dokumentieren als Nachweis,

-
- Bei Defektsymptomen eingehendere Untersuchung,
 - Regelkontrollintervall (im Staatswald NRW alle 18 Monate),
 - abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand,
 - Defekte Bäume häufiger kontrollieren,
 - Zusatzkontrollen nach extremen Witterungsverhältnissen.

Aber im Zweifel: Baum ab!

VII. VSP für Bauwerke, Erholungseinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen

- Waldbesitzer hat für jedes Bauwerk konkrete Kontrollintervalle festzulegen.
 - Ggf. Kontrollvorschriften aus technischen Normen
 - Forstschranken und Sperrpfosten sind mit rot-weißer Signalfarbe anzustreichen (ansonsten Rückstrahler erforderlich).
 - Bei jagdlichen Einrichtungen VSP auf die techn. Sicherheit der Einrichtungen.
 - Bunker u.ä. sind atypische Gefahren ► volle Kontrollpflicht
-

VIII. Beispiel: Wie ist die VSP im Staatswald NRW geregelt?

- Betriebsanweisung von Wald und Holz NRW (BA VSP)
 - Durchführung der Verkehrssicherungspflicht
 - Regelung der Verantwortlichkeiten und
 - Regelung der innerbetrieblichen Kontrolle
 - für Waldbäume sowie
 - für Erholungs- und sonstige Einrichtungen
- Betriebsanweisung zur Durchführung der Baumkontrollen im Wald im Rahmen der forstlichen Betreuung (BA-BK)

-
- Nach Schadensfällen Fotos oder Skizzen fertigen, Zeugen befragen und Ergebnis z.d.A. nehmen.
 - Wetterlagen vor und bei Unfall dokumentieren.
 - Unfallbaum bzw. –ast bis zur Klärung der Haftungsfrage **nicht** als Brennholz o.ä. nutzen (Beweisvereitelung).

https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Rechtsvorschriften/Betriebsanweisung_Verkehrssicherungspflicht.pdf

IX. VSP bei geführten Wanderungen

Vgl. Urteil des LG Osnabrück zum Baumunfall beim 111. Dt. Wandertag in Melle/Osnabrücker Land im August 2011, Az. 10 O 2354/12 (Berufung wurde nach Bekanntwerden des BGH-Urteils zurückgenommen)

Sachverhalt: Bei einer organisierten Wanderung zu den sog. Sloopsteinen kam eine Person durch einen umgestürzten Baum zu Schaden. Die Schadensersatzklage gegen den Veranstalter wurde **mit folgenden Gründen abgewiesen**:

- Nach Maßstab der vernünftigen Sicherheitserwartung könne vom Veranstalter nicht verlangt werden, viele Kilometer des Baumbestandes entlang der Wanderstrecke zu kontrollieren.
 - Für jeden Teilnehmer der organisierten Wanderung sei deutlich gewesen, dass die Wanderung weitgehend durch die freie Natur und mithin über schlechte Wegstrecken und durch Wälder führe.
 - Mit den damit verbundenen typischen Gefahren hätten die Teilnehmer einer Wanderung rechnen müssen.
 - Die Klage gegen den WB wurde ebenfalls abgewiesen.
-

X. VSP und Natur- und Artenschutz

- Naturschutz- und artenschutzrechtliche Bestimmungen müssen bei den VSP-Maßnahmen beachtet werden.
 - Bei Bäumen, an und in denen geschützte Arten leben, sind Eingriffe möglichst zu minimieren.
 - Die Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten ist nur zulässig, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.
 - Eine Verschlechterung wird bei Fällung einzelner Bäume i.d.R. bei Tierarten mit flächiger Ansiedlung nicht eintreten.
 - Der Waldbesitzer trägt hierbei das Definitionsrisiko.
-

-
- Falls sich durch die Maßnahme zwar der Erhaltungszustand der lokalen, nicht aber der Population insgesamt verschlechtert, kann zuständige Behörde gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG zur Abwendung von Leib- und Lebensgefahr eine **Ausnahmegenehmigung** erteilen.
 - Ferner kann die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zur Vermeidung unzumutbarer Härten eine **Befreiung** erteilen.
 - Wird die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung rechtswidrig nicht erteilt, besteht im Falle eines späteren Baumunfalls gegen die ULB ein Amtshaftungsanspruch.
 - Die VSP an Naturdenkmälern trifft den Eigentümer **UND** die Naturschutzbehörde.
-

XI. Warn und Sperrschilder

- Als vertraglicher Haftungsausschluss i.d.R. nicht wirksam.
- Verstoßen je nach Inhalt sogar gegen das Gesetz.
- Daher ggf. behördliche Genehmigung notwendig (auch für Eigentümer).
- Sie steigern aber ggf. das Eigenverschulden des Geschädigten.

XII. VSP ist delegationsfähig.

- Übertragung durch Vertrag möglich (auch Pacht).
 - Übertragender hat eine Auswahl-, Kontroll- und Überwachungspflicht.
 - Übertragung nur an sachkundige Personen.
 - Je qualifizierter der Adressat, desto geringer die Kontroll- und Überwachungspflicht.
 - Freistellungsklausel in den Vertrag aufnehmen.
 - Im Pachtverhältnis keine Kontrollpflicht des Verpächters.
-

-
- Übertragung im Rahmen der Weisungsbefugnis, z.B. in Betrieben
 - Betriebsleitung muss sicherstellen, dass die Beschäftigten sachkundig sind.
 - Betriebsleitung muss das notwendige Werkzeug stellen.
 - Betriebsleitung muss dezidierte Kontrollanweisung geben.
 - Stichprobenartige Kontrolle
 - Ggf. Haftung aus Organisationsverschulden
-

XIII. Zivilrechtliche Haftung von Baumkontrolleuren

- Haftung nach den gesetzlichen Verschuldensmaßstäben.
 - Letztlich haften Beamte und Angestellte i.d.R. nur, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - Beamte und Angestellte haben gegenüber Dienstherrn bzw. Arbeitgeber i.d.R. bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit einen **Freistellungsanspruch**.
 - Bei VSP-Kontrollen im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit nur Amtshaftungsanspruch des Geschädigten, d. h., die Kontrolleure können vom Geschädigten nicht in Anspruch genommen werden. Der Regreßanspruch bei grob fahrlässigem Unterlassen bleibt davon aber unberührt.
-

Beweislast im Zivilprozess

- Geschädigter muss die Verletzung der VSP und die Kausalität der Pflichtverletzung für den Schaden beweisen.
- Für Verrichtungsgehilfen haftet der Baubesitzer, wenn er nicht beweisen kann, dass er den Verrichtungsgehilfen ordentlich ausgesucht und überwacht hat.
- Bei Bauwerken haftet der Errichter bzw. Unterhaltungspflichtiger, wenn er nicht beweisen kann, dass er die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen (§ 836 BGB).

XIV. Versicherbarkeit von Risiken

- Betriebshaftpflichtversicherung für Forstbetriebe
 - Übernahme von begründeten Ersatzansprüchen Dritter
 - Abwehr von unbegründeten Ersatzansprüchen Dritter
 - Schützt alle Beschäftigten des Betriebes
 - Kein Versicherungsschutz bei Vorsatz, ggf. auch nicht für grobe Fahrlässigkeit
- Versicherungsschutz für Stiftungen, Organisationen des Umweltschutzes?
- Haftpflichtversicherungen der handelnden Personen

XV. Strafrechtliche Hinweise

- Strafbarkeit i. d. R. nur wegen fahrlässiger Unterlassung denkbar (fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung)
- „Unterlassung“ heißt aber nicht nur „Nichtstun“, sondern Nichtvornahme einer bestimmten, aufgrund einer Garantenstellung rechtlich gebotenen Handlung.
- Fahrlässige Sachbeschädigung nicht strafbar.
- außerdem Strafbarkeit bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Artenschutzverletzung nach § 71 Abs. 2 oder 4 BNatSchG

Strafprozessuale Hinweise

- Fahrlässige Körperverletzung wird grundsätzlich nur auf Antrag der verletzten Person strafrechtlich verfolgt.
- Bei einem tödlichen Unfall wird wegen des Legalitätsprinzips stets ein Strafverfahren eingeleitet
- Bei geringer Schuld kann ein Strafverfahren sowohl
 - bei fahrlässiger Körperverletzung als auch
 - bei fahrlässiger Tötung
 - mit oder ohne Geldzahlung
 - sowohl von der StA als auch vom Gericht eingestellt werden.

-
- Wenn die Schuld etwas größer ist, kann das Gericht, statt das Verfahren einzustellen, eine „**Verwarnung**“ mit Strafvorbehalt aussprechen, die meist mit der Bewährungsaufgabe versehen wird, einen gewissen Geldbetrag an die Staatskasse abzuführen. Bei einer solchen „Verwarnung“ gilt derjenige, der die VSP verletzt hat, nicht als vorbestraft.
 - Im Strafprozess muss die Staatsanwaltschaft in Todesfällen und bei Körperverletzungen beweisen, dass der VSP-Pflichtige die VSP verletzt hat und die Tötung bzw. die Körperverletzung kausal auf die Pflichtverletzung zurückzuführen ist.

-
- Beim Vorwurf artenschutzrechtlicher Straftatbestände gem. § 71 Abs. 2 oder Abs. 4 BNatSchG muss die Staatsanwaltschaft beweisen, dass
 - die artenschutzrechtliche Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht beachtet wurden **und**
 - vorsätzlich oder fahrlässig in Kauf genommen wurde, dass sich dadurch der **Erhaltungszustand der lokalen Population** der in § 44 Abs. 1 BNatSchG streng geschützten Tierart verschlechtert.

XVI. Rechtsprechung zur VSP auf Prozessschutzflächen

- **Nicht-Eingreifen in die natürlichen Prozesse des Ökosystems Wald**
- **Bewusstes Schaffen von Totholz**

- **Bislang keine veröffentlichten Urteile bekannt.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
